

23. Februar 2022

EU Green Deal – ‘Fit for 55’ package

Neufassung der Richtlinie (EU) 2010/31 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Einleitung

Der deutsche Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI e. V.) begrüßt die Neufassung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und sieht in ihr eine wichtige Chance, um in den Mitgliedsstaaten gemeinsam zukunftssichere Rahmenbedingungen für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden zu schaffen. Ein klimaneutraler Gebäudesektor ist nur mit einer deutlichen Steigerung der Sanierungsquote und -tiefe realistisch.

Die dafür nötigen Technologien existieren bereits und werden von den Unternehmen stetig weiterentwickelt. Um die Sanierungsquote und -tiefe zu steigern müssen sie verstärkt zum Einsatz kommen. Abhängig von Gebäudetechnik und Anwendung sind beispielsweise mindestens sechs Prozent bei Heizungen und fünf Prozent bei Beleuchtung notwendig. Die in der EPBD geplanten Anreize für die sogenannte Deep Renovation – also umfangreiche, tiefe und zukunftssichere Renovierungsmaßnahmen – sind daher richtig und wichtig. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen dazu ihre Förderungen entsprechend kurzfristig ausbauen und vor allem langfristig ansetzen. Eine besonders schnelle Umsetzung sollte genauso angereizt werden wie eine besonders starke Emissionsreduktion.

Hier stellen wir Vorschläge vor, wie die Erreichung der Klimaziele mit der Neufassung der EPBD noch besser gelingen kann.

Artikel 5: Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

- ✓ Wir unterstützen die Einführung von Mindestenergieeffizienzanforderungen, verbunden mit gewerkespezifischen Beiträgen im Nichtwohngebäudebereich, die eine Verrechenbarkeit mit anderen Effizienzmaßnahmen ausschließen und die wirtschaftlich umsetzbar sind. Um Eigentümerinnen und Eigentümer nicht zu starken Belastungen auszusetzen, sollten die Anforderungen an einen Anlass, wie einen Verkauf oder eine Neuvermietung, geknüpft werden. Bestehende Mindestvorgaben für Renovierungen sollten in der EPBD berücksichtigt werden.

Artikel 7: Neue Gebäude

- ✓ Wir begrüßen die zusätzliche Berechnung des Global Warming Potential neben dem End- und Primärenergiebedarf, da dadurch der Energieverbrauch in der Betriebsphase im Lebenszyklus berücksichtigt wird und Aspekte wie Effizienz, Langlebigkeit sowie Kreislaufwirtschaftsaspekte einfließen. Klare Bemessungsgrundlagen sind notwendig, damit die Umsetzung der Maßnahmen nicht durch einen hohen administrativen Aufwand beschränkt wird. Wir unterstützen die Ankündigung in Artikel 15a der Renewable Energy Directive (RED) den Anteil der erneuerbaren Energien in allen Gebäuden deutlich zu steigern und Mindestanforderungen zu definieren.

Artikel 9: Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz

- ✓ Wir befürworten die Einführung von Mindestenergieeffizienzstandards in jedem Mitgliedsland. Damit diese in Europa vergleichbar sind, sollten dafür genauere Vorgaben zur Definition dieser Klassen gemacht werden. Zudem ist es wichtig zu ermitteln welcher Umrüstaufwand mit Einführung der Standards auf die Mitgliedsstaaten zukommt, damit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 11: Gebäudetechnische Systeme

- ✓ Um Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung auch über ihre gesamte Lebensdauer möglichst effizient zu nutzen, sollte in Absatz 1 die regelmäßige Kontrolle und Optimierung der Anlagen und der Elektroinstallation im Gebäude verbindlich aufgenommen werden.
- ✓ Anstelle der Innenraumluftqualität sollte Monitoring und Regelung der Raumklimaqualität als Begriff verwendet werden.

Artikel 12: Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

- ✓ Wir begrüßen die Absenkung der Schwellenwerte, die eine Pflicht zur Vorbereitung bzw. Installation von Ladeinfrastruktur auslösen. Die regulatorische und bürokratische Vereinfachung der Installation für Mieter und Eigentümer schafft Rechts- und Planungssicherheit.
- ✓ Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung technischer Unterstützung und die Pläne zur Nachrüstung im Bestand – insbesondere bei öffentlichen Gebäuden – sind ebenfalls zu unterstützen.
- ✓ Im Gebäudeneubau sollte allerdings generell die Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität für jeden Parkplatz vorgesehen werden, sofern Parkmöglichkeiten im oder am Haus gegeben sind. Eine grundsätzliche Pflicht zur intelligenten Netzintegration sowie der Vorbereitung bidirektionalen Ladens ist folgerichtig.
- ✓ Im Wohngebäudebestand hingegen ist ein stringenterer Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur erforderlich, wobei auch die Elektroinstallation vor Ort dringend betrachtet bzw. angepasst werden muss.

Artikel 13: Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

- ✓ Der Smart Readiness Indicator (SRI) ist ein wichtiger Faktor für die effektive Verwendung intelligenter Technologien in zukunftssicheren Gebäuden. Daher ist die verpflichtende Einführung zu begrüßen. Diese sollte nicht nur auf Nichtwohngebäude beschränkt sein, sondern ebenfalls Wohngebäude mit entsprechender elektrischer Leistung berücksichtigen.

Artikel 14: Datenaustausch

- ✓ Wir unterstützen das Ziel der Datentransparenz und halten es für essenziell Daten zur Optimierung der Energieeffizienz von Gebäuden einzusetzen. Daher sollte deren Einsatz für das Life Cycle Assessment und die Weiterentwicklung von Building Information Modelling (BIM) durch die EPBD vorangetrieben werden.
- ✓ Durch die Erfassung einiger Daten, wie den Stromverbrauch einzelner Geräte und Systeme, entstehen zusätzliche Kosten. Die Bereitstellung dieser Daten an alle Gruppen sollte kostenneutral erfolgen.

Artikel 16: Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

- ✓ Der erweiterte Energieausweis ist ein geeignetes Mittel, um in Zukunft die Energieeffizienz und den elektrotechnischen Stand von Gebäuden transparent zu machen. Um die Akzeptanz des Ausweises zu sichern, sollte der administrative Aufwand, der damit verbunden ist, möglichst geringgehalten werden. Zudem sollte der Energieausweis mit der weiteren Dokumentation zum Gebäude verzahnt und europaweit möglichst vergleichbar sein sowie die Zukunftssicherheit (bspw. durch Integration des SRI) des Gebäudes widerspiegeln.

Artikel 20: Inspektionen

- ✓ Eine regelmäßige Inspektionspflicht ist zu begrüßen. Nur in Kombination mit einer Optimierungspflicht kann diese jedoch zu den gewünschten Energieeinsparungen führen. Zudem sollte die Inspektionspflicht auf alle gebäudetechnischen Gewerke (d.h. auch Beleuchtung) ausgeweitet werden, die elektrische Anlage sollte zusätzlich betrachtet werden. Weiterhin soll die Pflicht für alle Gebäude mit einem Verbrauch von mindestens 70kW gelten.

(NEU) Artikel 21: Energiemanagementsysteme und Energiemonitoring

- ✓ Um die Nutzung von Energiemanagementsystemen und die Zukunftsfähigkeit der Elektroinstallation in Bestandsgebäuden zu stärken, schlagen wir einen neuen Artikel in der EPBD vor, der den Einsatz von Energiemanagementsystemen in allen Gebäudearten und die regelmäßige Überprüfung sowie Optimierung der Elektroinstallation bzw. ihrer Komponenten auf Basis der in Artikel 20 Absatz 8 aufgenommenen Anforderungen weiter regelt.